

Neue Maßstäbe für die Ausweisung von türkischen Arbeitnehmern

Der Kläger, ein 1959 geborener türkischer Staatsangehöriger, lebte seit 1977 in Deutschland. Er wurde 1990 wegen der Einfuhr von zwölf Kilogramm Heroin festgenommen und zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt, von denen er bis 1998 acht Jahre verbüßte. 1992 wies der Beklagte den Kläger aus. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Die Berufung des Klägers wurde 2001 vom OVG zurückgewiesen. Da dem Kläger der besondere Ausweisungsschutz zukomme, könne er nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 47 Abs. 1 AuslG ausgewiesen werden, die in seinem Fall gegeben seien. Ebenso liege die für Assoziationsberechtigte geforderte Rechtfertigung der Ausweisung nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 vor. Auch Art. 8 EMRK stehe der Ausweisung nicht entgegen.

Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Revision gewandt und auf die neuere Rechtsprechung des EuGH verwiesen. Das BVerwG hat den Beschluss des OVG aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Überprüfung der 1992 verfügten Ausweisung zurückverwiesen.

Das BVerwG hat entschieden, dass türkische Arbeitnehmer, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei haben, nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen aus Deutschland ausgewiesen werden dürfen. Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 29.04.2004 - Rs. C-482/01 und C-493/01 - (DVBl 2004, 876) ist auch bei türkischen Staatsangehörigen, die sich auf ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 berufen können, von neuen Maßstäben für die Ausweisung auszugehen. Die Entscheidung des EuGH bezieht sich zwar auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, die Grundsätze sind jedoch auch auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige zu übertragen.

Danach ist eine Ausweisung nur nach einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde zulässig. Zwingende Ausweisungen und Regelausweisungen bei schweren Straftaten nach § 47 AuslG dürfen gegen assoziationsberechtigte Türken nicht mehr verfügt werden. Darüber hinaus müssen Ausländerbehörden und Gerichte in Zukunft neue Tatsachen, die nach der Ausweisungsverfügung entstanden sind, berücksichtigen.

Nach Zurückverweisung der Sache an das OVG muss dieses Gericht klären, ob der Kläger ein Aufenthaltsrecht nach Assoziationsrecht besitzt und ob sich die Sachlage in den letzten Jahren wesentlich geändert hat. Ist das der Fall, muss das OVG außerdem der Ausländerbehörde die Gelegenheit zur Ermessensausübung geben.